

Verkündet

am 27. Mai 1957
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Paul S [REDACTED] in L [REDACTED], M [REDACTED]
[REDACTED] A [REDACTED] [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Generalstaatsanwalt in Hamm,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1957
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.
Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Weber,
Dr. Kreft, Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 12. Dezember 1955 wird zu-
rückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte in den Jahren 1950 und 1951 dem aus Ostdeutschland zugewanderten Fleischermeister R. in B. Kreis Li. 21.510 DM als Darlehn gegeben. R. pachtete von dem Eigentümer Sch. in Sc. ein Grundstück und richtete in dem Anwesen einen Schlachtbetrieb nebst Wohnung ein. Der Betrieb kam jedoch Anfang 1951 zum Erliegen. Am 21. Februar 1951 schloß R. unter Zuziehung des Viehkaufmanns E. mit dem an dem Pachtobjekt interessierten Großschlächter D. einen Vertrag. Nach diesem kaufte D. von E., "welcher Besitzer folgender Gegenstände ist, die jedoch im Fleischereibetrieb des Herrn R. stehen", eine komplette Kühlanlage mit einer kompletten Hauswasserversorgung, die an den Wänden befestigten Gehänge und einen in der Wurstküche stehenden Kessel nebst einigen anderen Sachen. Ansprüche irgend welcher Seite bestehen, so heißt es in dem Vertrag, an diesen Gegenständen nicht. Der Kaufpreis in Höhe von 6 000 DM sollte am Tage der Übergabe (1. März 1951) an E. gezahlt werden; R. verpflichtete sich in dem Vertrag, die von ihm und seiner Familie in dem Anwesen bewohnten Räume bis zum 1. März 1951 frei zu machen. In der Folgezeit machte R. gegen Sch. Ersatzansprüche für Aufwendungen an Umbau- und Einrichtungskosten geltend, die er auf über 16.000 DM veranschlagte. Im Rechtsstreit, in dem R. 2.500 DM einklagte, einigten sich beide Teile am 3. Juli 1953 auf eine von Sch. an R. zu leistende endgültige Zahlung in Höhe von 750 DM. Im Laufe des Rechtsstreits, nämlich am 30. Oktober 1952, hatte R. alle seine Ansprüche gegen Sch. aus den Umbauarbeiten an den jetzigen Kläger abgetreten.

Im August 1953 suchte der Kläger um die Bewilligung des Armenrechts für eine Klage gegen D. nach. Er wollte von diesem Zahlung der von ihm an R. gegebenen Darlehensbeträge von 21.510 DM nebst Zinsen, hinsichtlich deren er gegen R. einen Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl erwirkt hatte, erlangen. Zur Begründung seines Gesuchs machte er u.a. geltend, R. habe in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen, im Vertrag vom 21. Februar 1951 sein ganzes Vermögen auf D. übertragen, der die wirtschaftlichen Verhältnisse von R. gekannt habe. Als Gründe für die Haftung des D. nannte er das Anfechtungsgesetz (§ 3 Abs 1), die Vorschriften der §§ 823, 826 BGB, ferner § 419 BGB, sowie im Hinblick auf einen angeblich stattgefundenen Übergang des Geschäftes von R. auf D. die Bestimmung des § 25 HGB. Das Landgericht in Münster und in der Beschwerdeinstanz das Oberlandesgericht in Hamm, dieses zuerst mit Beschluß vom 24. Dezember 1953, verweigerten das Armenrecht wegen mangelnder Erfolgsaussicht einer Klage. Gegenvorstellungen des Klägers wies das Oberlandesgericht in jeweils anderer Besetzung mit Beschlüssen vom 12. Februar und 31. März 1954 mit näherer Begründung zurück. Auf eine weitere Eingabe des Klägers wurde vom Oberlandesgericht eine Äußerung der Kreishandwerkerschaft Li. erholt und dem Kläger sodann durch den Senatsvorsitzenden unter Übersendung einer Abschrift der Äußerung mitgeteilt, der Senat habe keinen Anlaß, von seinen früheren Beschlüssen abzugehen. Eine abermalige Eingabe des Klägers wurde vom Oberlandesgericht nicht mehr beantwortet.

Der Kläger nimmt nunmehr das Land Nordrhein-Westfalen deswegen in Anspruch, weil die im Armenrechtsverfahren tätig gewordenen Richter, wenn sie das Armenrecht



verweigert und schließlich seine Anträge nicht mehr beschieden hätten, fahrlässig eine ihm gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt und ihn dadurch geschädigt hätten. Mit seiner auf Verurteilung des beklagten Landes zu einer Teilzahlung von 6.050,- DM nebst Zinsen gerichteten Klage ist er in den Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er seinen Klagantrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht vermißt zunächst eine ausreichende Darlegung des Klägers nach der Richtung, daß ihm die Versagung des Armenrechts wirklich einen Schaden zugefügt habe. Der Kläger könne, so meint es, heute noch gegen D., wenn auch vielleicht nicht mehr wegen einer inzwischen eingetretenen Verjährung aus dem Gesichtspunkt der §§ 823, 826 BGB, vorgehen; auch könne er Sch. verklagen, da R. ihm gegen diesen zustehende Ansprüche auf Ersatz von Umbau- und Einrichtungskosten allein an den Kläger und nicht, wie dieser meint, vorher im Vertrag vom 21. Februar 1951 an D. abgetreten habe. Darüber hinaus hält das Berufungsgericht eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung auf Seiten der mit dem Armenrechtsgesuch des Klägers befaßten Richter nicht für gegeben; die hierzu von ihm angestellten tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen halten den gegen sie gerichteten Angriffen (der Revision stand).

a) Eine Haftung von D. aus § 25 HGB hat das Oberlandesgericht bei der Prüfung des Armenrechtsgesuchs mit der Begründung nicht durchgreifen lassen, R. sei als

Fleischermeister Handwerker und damit nach § 4 HGB in der am 1. März 1951 (Tag der behaupteten Geschäftsübergabe) geltenden Fassung Minderkaufmann gewesen, habe also überhaupt keine Firma führen können; selbst wenn sein Betrieb ein vollkaufmännisches Unternehmen gewesen sei, sei es nicht mit der Firma von D. fortgeführt worden.

Wenn die Revision hierbei bemängelt, das Oberlandesgericht habe das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31. März 1953 und die durch es herbeigeführte Neufassung des § 4 HGB übersehen, so trifft das nicht zu. Das Oberlandesgericht hat nur, zutreffend, das Gesetz nicht auf einen vor seinem Inkrafttreten gegebenen Tatbestand angewendet. Auf die Frage, ob R. Minderkaufmann oder Vollkaufmann gewesen ist, braucht im übrigen nicht weiter eingegangen zu werden. Denn die Rüge der Revision, das Oberlandesgericht habe zu Unrecht nur eine Übernahme des Geschäftes als solchen bejaht, dagegen eine Übernahme der Firma verneint, muß ohne Erfolg bleiben.

Die Übernahme der Firma hätte bedeutet, daß D., wenn R. als Vollkaufmann eine solche gehabt hätte, dessen Firma, also den Namen, unter dem R. sein Handelsgeschäft betrieben und die Unterschrift abgegeben hat (§ 17 HGB), mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführte (§ 25 HGB). Mit der Fortführung der Firma wäre gegenüber der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht worden, daß der Erwerber des Geschäftes für die bisherigen Geschäftsschulden haften wolle. Ob nun D. eine von R. geführte Firma fortführte oder nicht, war in dem Armenrechtsverfahren nur unter dem Blickwinkel interessant, ob die tatsächlichen Verhältnisse eine dahingehende Feststellung voraussichtlich rechtfertigen würden. Der

Kläger hatte nach dieser Richtung behauptet, der von R- betriebene Schlacht- und Handelsbetrieb mit Fleisch- und Wurstwaren mit Jahresumsätzen von über eine Million DM werde nach der Übergabe beider Betriebe von D- fortgeführt; dieser habe eine Genehmigung für die Betriebe nicht nachgesucht, sie auch nicht benötigt. Der Kläger hatte hinzugefügt, demnach seien die bezeichneten Betriebe nicht auf den Namen D- umgeschrieben worden. Die vom 4. Juni 1954 datierte Auskunft der Kreishandwerkerschaft, die das Oberlandesgericht nach seiner letzten Beschlußfassung im Hinblick auf eine neuerliche Eingabe des Klägers erhoben hatte, besagte, R- sei mit Wirkung vom 28. Juli 1950 in der Handwerksrolle gelöscht worden, da sein Betrieb von dem Fleischermeister L- übernommen worden sei; es sei der Handwerkerschaft trotz genauer Ortskenntnis nicht bekannt, daß seit dem 1. März 1951 die bisher von R- benützten gewerblichen Räume von der Schlächtereier D- benutzt würden; seit längerer Zeit, zumindest seit dem Jahre 1952, betreibe ein Theodor H- in jenen Räumen einen Notschlachtungsbetrieb, außerdem verkaufe eine andere Firma in den Räumen zweimal in der Woche Fleischwaren. Abschließend verweist die Kreishandwerkerschaft darauf, die geschäftlichen und vertraglichen Beziehungen zwischen R-, D- und Sch- seien ihr im einzelnen nicht bekannt. Das Oberlandesgericht hat im Beschluß vom 31. März 1954 ausgeführt, der Antragsteller habe eine Behauptung dahin, daß D- nicht nur das Unternehmen von R-, sondern auch dessen Firma fortgeführt habe, nicht aufgestellt, und hat die vorstehende Auskunft der Kreishandwerkerschaft nicht in einem dem Kläger günstigen Sinne verwertet. In dem jetzt angefochtenen Urteil würdigt es die Auskunft dahin, daß nach ihr das von R- betriebene Geschäft von einem anderen, nicht aber unter Fortführung der Firma von D- übernommen worden sei.

Zu den Rügen der Revision ist zunächst vom Grundsätzlichen her zu bemerken,

Das mit dem Armenrechtsgesuch befaßte Gericht hat das tatsächliche Vorbringen eines Gesuchstellers nicht so erschöpfend zu prüfen, wie dies im Urteilsverfahren zu geschehen hat. Es hat sich vielmehr auf Grund einer - abgekürzten - Vorprüfung darüber schlüssig zu machen, ob hinreichende Aussicht dafür besteht, daß der vom Antragsteller behauptete Sachverhalt wird festgestellt werden können (§ 114 ZPO). Das Gericht, das vor der Bewilligung des Armenrechts den Gegner hören soll, kann auch, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, Erhebungen anstellen; Zeugen jedoch nur vernehmen, wenn der Sachverhalt, soweit dies zur Entscheidung über das Armenrechtsgesuch erforderlich ist, auf andere Weise nicht hinreichend geklärt werden kann (§ 118 a Abs 1 ZPO). Schließlich braucht das Gericht dem Beschluß, durch den es das Armenrecht verweigert, nur eine kurze Begründung beizufügen, aus der die für die Entscheidung maßgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind, und auch dies nur, sofern es nicht nach der Lage des Falles entbehrlich oder unzweckmäßig erscheint (§ 126 Abs 2 ZPO).

Inwieweit das mit einem Armenrechtsgesuch angegangene Gericht Erhebungen anstellen will, steht demnach weitgehend in seinem pflichtmäßigen Ermessen, dessen Ausübung nicht in die Nachprüfung des Revisionsgerichts fällt (vgl hierzu Urt des Senats vom 21. März 1955 - III ZR 219/53 - S 7). Die Frage, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, bestimmt sich, gerade wenn das tatsächliche Geschehen unstreitig ist, in weitem Umfang nach tatsächlichen, der Überprüfung im Revisionsrechtszug verschlossenen Erwägungen. Auch insoweit, als das Oberlandesgericht aus tatsächlichen Gründen dazu gekommen ist, eine Übernahme der Firma durch D. zu

verneinen, sind seine Erwägungen im allgemeinen der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Bei Ausübung seiner beschränkten Prüfungsbefugnis kann der Senat nun auf keinen Fall zu der Annahme gelangen, die mit Armenrechtsgesuch des Klägers befaßten Richter hätten in einer für den Schadenseintritt ursächlichen Weise schuldhaft pflichtwidrig die Frage, ob D. eine von R. geführte Firma weitergeführt hat, zu Ungunsten des Klägers beurteilt. Die von dem Antragsteller nach dieser Richtung aufgestellten Behauptungen sind nicht, wie dies die Revision meint, unberücksichtigt geblieben, sondern nicht in dem vom Antragsteller erhofften Sinne gewürdigt worden. Die Beurteilung der von der Kreishandwerkerschaft erteilten Auskunft, die noch in dem jetzt angefochtenen Urteil gebilligt wird, zeigt keinen Rechtsfehler. Aus dem Schlußsatz der Auskunft, wonach der Kreishandwerkerschaft die geschäftlichen und vertraglichen Beziehungen zwischen D., R. und Sch. nicht näher bekannt seien, brauchte das Oberlandesgericht nicht auf einen mangelnden Beweiswert der in den vorhergehenden Absätzen gegebenen Auskünfte zu schließen. Die von der Revision herangezogene Bemerkung von D. in seinem am 27. August 1953 beim Landgericht Münster eingegangenen Schreiben, er habe zusammen mit seinem Geschäftsfreund H. den ehemaligen Betrieb R. übernommen, brauchte das Oberlandesgericht nicht als schlüssigen Beweis für eine Übernahme auch der Firma zu werten und in seinen Beschlüssen nicht näher abzuhandeln (§ 126 Abs 2 ZPO).

b) Was den vom Kläger im Armenrechtsverfahren weiter genannten Klagegrund des § 419 BGB betrifft, so hat das Oberlandesgericht im Armenrechtsverfahren mit näherer Begründung sich auf den Standpunkt gestellt, der zwischen

D. und R. unter Mitwirkung von E. am 21. Februar 1951 zustandegewordene Vertrag umfasse nicht über seinen Wortlaut hinaus weitere R. zustehende Rechte, insbesondere nicht etwa ihm gegen Sch. zustehende Ersatzansprüche; es habe daher keine Vermögensübernahme vorgelegen, noch weniger werde der Antragsteller nachweisen können, D. habe die Verhältnisse auf Seiten von R. gekannt, aus denen sich ergebe, daß die überlassenen Gegenstände dessen ganzes oder nahezu ganzes Vermögen bildeten. Diese Auslegung des Vertrages und das Fehlen einer Vermögensübernahme wird noch im Berufungsurteil als zutreffend gebilligt. Demgegenüber läßt sich nicht mit der Revision sagen, die Richter des Armenrechtsverfahrens hätten bei ihrer mehr summarischen Prüfung fahrlässig folgendes verkannt: D. habe bei Vertragsschluß gewußt, daß R. bereits den Offenbarungseid geleistet hatte, ferner, daß der im Vertrag vereinbarte Preis an E. auszusahlen sei; diese den Richtern vorgetragenen Umstände hätten die Annahme ausgeschlossen, R. habe noch beachtliches Vermögen hinter sich. Hierbei ist zu Ungunsten der Revision in Betracht zu ziehen: In dem Vertrag vom 21. Februar 1951 wurde, wie das Berufungsurteil mit Recht betont, im wesentlichen nur über einzelne, bestimmt bezeichnete Gegenstände verfügt, die noch dazu nach der Fassung des Vertrags als nur zu einem Teil R. gehörig angesehen werden konnten; dessen wichtigste Leistung bestand ersichtlich darin, daß er mit seiner Familie die Besitzung räumte. Dies spricht gegen die Möglichkeit, eine Vermögensübernahme im Verhältnis D.-R. und ein Wissen des ersteren hierüber zu bejahen.

c) Von der unter b) behandelten Auslegung des Vertrages vom 21. Februar 1951 aus hat das Oberlandesgericht auch dem Klagegrund des § 3 Anfechtungsgesetz eine hinreichende Erfolgsaussicht abgesprochen. Es hat hierbei, wie

sein Beschluß vom 24. Dezember 1953 auf Seite 3 ausweist, die Revision jedoch übersieht, berücksichtigt, daß D. bei Vertragsschluß wußte, R. habe im Jahre 1950 den Offenbarungseid geleistet und sei konkursreif. Die damalige Annahme des Oberlandesgerichts, auch dann habe D. nicht mit Notwendigkeit wissen müssen, daß R. den Vertrag in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen, geschlossen habe, wird auch im Berufungsurteil vertreten. Dies führt hierzu aus, da in dem Vertrag im wesentlichen nur über Eigentum von E. verfügt worden sei, habe jedenfalls angenommen werden können, daß R. mit dem Vertrag keine wesentlichen, einem Zugriff eines anderen seiner Gläubiger ausgesetzten Vermögensobjekte aufgegeben habe. Die Überlegung des Oberlandesgerichts bewegt sich auf tatsächlichem Gebiet, das dem Revisionsrichter grundsätzlich verschlossen ist. Nimmt man hinzu, daß es in dem Armenrechtsverfahren nur um eine Vorprüfung dahin ging, ob zu Lasten D. eine Kenntnis von einer Benachteiligungsabsicht seines Vertragspartners R. sich werde feststellen lassen, so erhellt, daß eine schuldhaft irrtümliche Beurteilung des Falles den mit dem Armenrechtsgesuch befaßten Richtern vom Senat nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

d) Aus dem Gesagten ergibt sich, daß den Richtern des Oberlandesgerichts die Versagung des Armenrechts auch insoweit nicht zum Verschulden gereichen kann, als der Kläger damals den Abschluß des Vertrages vom 21. Februar 1951 und seinen Vollzug als eine unerlaubte Handlung von D. im Sinne der §§ 823, 826 BGB bezeichnet hatte. Auch im übrigen läßt sich eine schuldhaft pflichtwidrige Behandlung des Armenrechtsgesuches, die für den vom Kläger

behaupteten Schaden ursächlich sein könnte, nicht annehmen.
Dem Kläger ist daher der jetzt eingeklagte Schadensersatz-
anspruch zu Recht abgesprochen worden. Seine Revision ist
mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla